

Sitzungsvorlage

Datum: 30.05.2016
Drucksache Nr.: **16/0206**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	29.06.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bildung integrierter Stadtwerke - Erwerb des Strom- und des Gasnetzes von der rhenag

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die nachfolgende Beschlussfassung:

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zum Erwerb des Stromnetzes und des Gasnetzes in Sankt Augustin zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Energieversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH („EVG“) ist am 15.01.2008 gegründet worden. Gesellschafter der EVG sind zu 55% die WVG und zu 45% die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH ("SWBB"). Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Kunden mit Energie (Strom, Gas, Wärme). Zur Erreichung dieses Zweckes wurde zunächst die Gaskonzession 2008 und sodann die Stromkonzession 2012 durch die Stadt Sankt Augustin an die EVG vergeben. Zuletzt 2012 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der Konzessionsvergabe Strom das Geschäftsmodell eines horizontal wie vertikal integrierten Stadtwerks bekräftigt und zur Vorbereitung der Netzübernahme einem Doppelstockpachtmodell zur Anpachtung und Unterverpachtung des Strom- und des Gasnetzes zugestimmt. Die Geschäftsführung der EVG hat orientiert an den energiewirtschaftlichen Zielen des Rates im wesentlichen seit 2012 Pionierarbeit beim Aufbau des Unternehmens geleistet. Dies gilt insbesondere für die Etablierung der Marke "EVG" im lokalen Bezug durch konsequente Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Umsetzung eines neuen Corporate Designs, der Unterstützung der Stadt bei klimapolitisch wichtigen Projekten und einem vertriebsorientierten Marketing. Daneben hat das Unternehmen wichtige Erfolge auf dem Feld der Erzeugung von Energie aus regenerativen, natürlichen Energiequellen und auch in dem Geschäftsfeld Nahwärme erzielt. Das

Geschäftsfeld Vertrieb befindet sich weiter im Aufbau, weil es auf Ebene der Gesellschafter hierzu noch nicht abschließend geführte Diskussionen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Findung eines kompetenten Partners gibt.

Mit dem nun beabsichtigten Netzerwerb Strom und Gas wird allerdings im Geschäftsfeld "Netze" die energiewirtschaftliche Konsequenz aus dem Konzessionierungsverfahren nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) umgesetzt, denn erst aus der Inhaberschaft der Konzession ergibt sich der Rechtsanspruch zum Erwerb des jeweiligen Versorgungsnetzes.

Um die EVG in dem Geschäftsfeld "Netze" vor dem Hintergrund dieser politisch und strategisch entwickelten Kommunalisierung der Energieversorgung in Sankt Augustin zu einem integrierten Stadtwerk weiter zu entwickeln, hat der Aufsichtsrat der EVG beschlossen, das Modell weiterzuverfolgen bei dem das Strom- und das Gasnetz in Sankt Augustin vollständig von der EVG erworben wird und mit der Rhein-Sieg Netz GmbH (RSN) ein Pachtvertrag für beide Netze abgeschlossen wird. Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Transaktion wurde für alle Ratsmitglieder eine Informationsveranstaltung am 08.06.2016 im Ratssaal angeboten, an der neben den Geschäftsführungen von WVG und EVG auch Vertreter der Gesellschafter SWBB sowie zahlreiche Ratsmitglieder teilgenommen haben.

Das im Rahmen der Informationsveranstaltung am 08.06.2016 vorgestellte Modell stellt sich wie folgt dar:

- Die EVG erwirbt das 100%ige Eigentum an beiden Netzen Strom und Gas (inkl. aller betriebsnotwendigen Anlagen, Dienstbarkeiten und Grundstücke).
- Eine gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der EVG findet nicht statt. Für das Netzeigentum wird keine zusätzliche Netzgesellschaft gegründet.
- Die EVG verpachtet beide Netze an die Rhenag zurück, wobei das Stromnetz an den jetzigen Netzbetreiber Westnetz unterverpachtet wird. Die Westnetz betreibt bisher das Stromnetz in Sankt Augustin.
- Durch die Verpachtung an die bisherigen Netzbetreiber wird gewährleistet, dass die Netze auf einem technisch hohen Niveau gewartet werden und die Versorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt für die Sankt Augustiner Bevölkerung vollumfassend gewährleistet ist.
- Eine kostenintensive Netzentflechtung bzw. -auskopplung ist somit nicht erforderlich.
- Die Investitionsentscheidungen liegen in der Hand der EVG, d.h. welche Maßnahmen zukünftig in den Sankt Augustiner Energienetzen stattfinden, liegt in der Entscheidungsverantwortung der EVG.

Für die Analyse der Wirtschaftlichkeit dieses Modells wurden wesentliche Kennzahlen auf Ebene der EVG ermittelt und den Gremien der EVG und der WVG vorgestellt.

Der Kaufpreis des Strom- und des Gasnetzes zum 01.01.2017 – also inkl. der geplanten Investitionen in diesem Jahr – ist im Auftrag der EVG durch einen externen, technisch-wirtschaftlichen Berater mit Erfahrungen aus zahlreichen Netzübernahmeprojekten nachvollzogen, plausibilisiert und bestätigt worden. Beraten wurde die EVG dabei durch das Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH aus Aachen. Zudem sind die Netzkaufo- und die Netzpachtverträge im Auftrag der EVG durch einen externen juristischen Berater, die auf Energiewirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei Becker, Büttner und Held (BBH), überprüft worden.

Der Kaufpreis für die Netze wird durch Einzahlungen der Gesellschafter WVG und der SWBB in eine Eigenkapitalrücklage der EVG als auch durch Fremdkapitalaufnahme seitens der EVG selbst finanziert werden. Zur Deckung der Kapitalkosten der Gesellschafter sowie der Fremdkapitalkosten der EVG stehen die Ausschüttungen aus der EVG zur Verfügung.

Zusammenfassend betrachtet stellt der Netzerwerb einen wichtigen Meilenstein bei der Entwicklung und Stärkung der Sankt Augustiner Stadtwerke dar. Im "Stadtwerke-Konzern" von WVG und der Tochter EVG sind dann ab dem 01.01.2017 nicht nur die drei wichtigsten Konzessionen vereint, sondern auch das Eigentum für das Gasnetz, für das Stromnetz und das Wassernetz liegt somit in kommunaler Hand.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.